

Rentenversicherung in der Schweiz

Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen.

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist in der Schweiz und in Österreich ähnlich geregelt. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung, von der auch ausländische Staatsbürger erfasst werden, die einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgehen.

Ein Unterschied zur österreichischen Sozialversicherung liegt darin, dass Nichterwerbstätige mit Wohnsitz in der Schweiz ebenfalls beitragspflichtig sind; das gilt auch für österreichische Staatsbürger.

Durch Beitragszahlung erwirbt man Versicherungszeiten, die aufgrund eines „Zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommens“ bei der späteren Pensionierung berücksichtigt werden können. Seit dem Inkraft-Treten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz sowie der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zum 1. Juni 2002 gelten für die Schweiz im Bereich der sozialen Sicherheit die gleichen Bestimmungen wie im EU-Raum.

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit das bisherige bilaterale Abkommen weitestgehend ersetzen, garantieren für den Pensionssektor

- die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb und
- Überweisung von Zahlungen in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Welche Renten gezahlt werden

Das Schweizer Rentenversicherungssystem unterscheidet zwischen „ordentlichen“ und „außerordentlichen“ Renten. Im Folgenden werden nur die ordentlichen Renten behandelt.

1. Altersrenten

Das schweizerische Rentenversicherungssystem kennt folgende ordentliche Renten: Einfache Altersrente

Anspruch auf Altersrente haben Personen, die das „ordentliche Rentenalter“ erreicht haben. Dieses liegt für Frauen bei 64 Jahren, der Anspruch für Männer besteht grundsätzlich erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres.

Im Rahmen eines flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente um ein oder zwei ganze Jahre vorziehen. Der Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich. Der Antrag auf einen Vorbezug der Altersrente muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, gestellt werden. Bei Vorbezug der Altersrente wird diese für die Dauer des gesamten Rentenbezuges gekürzt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Rente um ein bis zu fünf Jahren später in Anspruch zu nehmen (Erhöhung der Rente). Der Aufschub der Altersrente muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters angemeldet werden. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte Bezieher einer Invalidenrente ist oder Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat.

2. Renten für Hinterbliebene

Stirbt ein Ehepartner, so besteht Anspruch auf

- **Witwenrente**
- **Witwerrente** (soferne Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren)
- **Waisenrente** (bis zum 18. Lebensjahr bzw. bei Schul-/Berufsausbildung bis 25).

Witwenrenten werden unter der Voraussetzung, dass entweder zum Todeszeitpunkt des Gatten leibliche Kinder der Frau vorhanden sind oder die Frau bereits das 45. Lebensjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden hat, grundsätzlich nur bis zur Vollendung des gesetzlichen Rentenalters gezahlt. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Witwenrente, wenn der Betrag der eigenen Altersrente kleiner wäre als die bis dahin gebührende Witwenrente.

Erfüllt eine verwitwete Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Altersrente sowie für eine Witwen- bzw. Witwerrente, so wird nur die höhere der beiden Renten gezahlt.

3. Invalidenrenten

Erstes Ziel der Invalidenversicherung ist es, die Wiedereingliederung des Versicherten ins Erwerbsleben durch berufliche Rehabilitation oder Hilfsmitteln zu erreichen, wobei Eingliederungsmaßnahmen nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gewährt werden. Führen diese Bemühungen nicht zum gewünschten Erfolg, so besteht Anspruch auf Invalidenrente.

Die Invalidenrente wird frühestens nach dem vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt, wenn die versicherte Person während eines Jahres - ohne wesentlicher Unterbrechung - mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig ist und weiterhin zu 40 Prozent erwerbsunfähig bleibt. Der Anspruch erlischt bei Wiedererlangen der Erwerbsfähigkeit, spätestens aber mit Entstehen des Anspruches auf Altersrente.

Zwischenstaatliche Leistungsfeststellung

Antrag erforderlich

Eine Rente wird nur über Antrag gezahlt. Es ist aber nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat gesondert eine Leistung zu beantragen. Es genügt, bei der Antragstellung mit möglichst **präzisen Angaben*** darauf hinzuweisen, dass man auch im Ausland Versicherungszeiten erworben hat. Bei einer Antragstellung in Österreich nimmt die SVA mit dem schweizerischen Versicherungsträger Kontakt auf und leitet ein „Zwischenstaatliches Pensionsfeststellungsverfahren“ ein.

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Ob eine Leistung gebührt, beurteilt jeder Versicherungsträger nach seinen Rechtsvorschriften. Dabei kann der Fall eintreten, dass die Voraussetzungen in einem Staat erfüllt sind, während nach den Rechtsvorschriften des anderen Staates kein oder noch kein Leistungsanspruch besteht.

Österreichische Pension

Sind die Pensionsvoraussetzungen in Österreich nur mit schweizerischen Versicherungszeiten erfüllt, wird die österreichische Pension so berechnet, als ob **sämtliche** Versicherungszeiten - also auch die schweizerischen Zeiten - in Österreich zurückgelegt worden wären.

Die Bemessungsgrundlage der Teilpension wird allerdings nur aus österreichischen Versicherungszeiten gebildet. Diese als „fiktive Vollpension“ bezeichnete Leistung wird nun im Verhältnis der österreichischen Versicherungszeiten zur Gesamtversicherungszeit gekürzt (Teilpension).

Anders sieht es aus, wenn sämtliche Pensionsvoraussetzungen mit österreichischen Versicherungszeiten erfüllt werden können. In diesem Fall wird eine ausschließlich mit inländischen Zeiten berechnete Pension ermittelt und ausgezahlt, sofern nicht die vorhin beschriebene Berechnungsvariante zu einem besseren Ergebnis führt („Günstigkeitsprüfung“).

Schweizerische Rente

Anspruch auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung haben Versicherte, die während mindestens 12 Monaten Beiträge an die schweizerische Rentenversicherung geleistet haben. Damit eine Invalidenrente gezahlt werden kann, müssen bei Eintritt des Versicherungsfalls mindestens drei volle Beitragsjahre vorliegen. Die Höhe der Rente ist abhängig von der Versicherungsdauer und dem durchschnittlichen Einkommen, das während der Versicherung erzielt wurde. Österreichische Versicherungszeiten haben auf die Rentenhöhe keinen Einfluss.

Für einen Anspruch auf Invalidenrente (= drei Beitragsjahre) können, wenn notwendig, auch österreichische Zeiten berücksichtigt werden. Es muss aber mindestens ein volles Beitragsjahr in der Schweiz gezahlt worden sein.

Kontaktstelle in der Schweiz

Schweizerische Ausgleichskasse
Avenue Ed.-Vaucher 18, Postfach 3100
CH-1211 Genf 2
Tel.: 0041-58 461 91 11
<http://www.zas.admin.ch>

* Versicherungs-, Arbeitsbestätigungen etc.